

- erhebliche oder längere Zeit andauernde Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Geschädigten infolge der Zufügung eines Gesundheitsschadens;
- Kürzung der Arbeitsvergütung Strafgefangener im Falle der aufgrund eines zugefügten Gesundheitsschadens erfolgten ärztlichen Arbeitsbefreiung³⁹ bzw. der Wegfall der Zahlung von Arbeitsentgelt für einen arbeitenden Verhafteten aus den gleichen Gründen.⁴⁰

Vom Grundsatz her handelt es sich hierbei eigentlich um die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche. Sie werden jedoch im Strafverfahren mit verhandelt und entschieden, da erstens die Straftat Ursache für den eingetretenen Schaden war und zweitens es dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, den Schadenersatz in einem gesonderten Verfahren vor der Zivilkammer eines Kreisgerichts geltend zu machen.

Das Recht, einen Antrag auf Verurteilung des schadensverursachenden Angeklagten im Strafverfahren zu stellen, hat insbesondere Bedeutung für solche Strafgefangene oder auch Verhaftete, denen z. B. infolge einer Körperverletzung, begangen durch einen anderen Strafgefangenen oder Verhafteten, ein Schaden an der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit zugefügt wurde. Das kann in gleicher Weise aber auch z.B. beim Diebstahl von persönlichem Eigentum infrage kommen. Wichtig ist, Verhaftete und Strafgefangene über dieses Recht aufzuklären; denn nur, wenn sie ihre Rechte kennen, können sie diese auch wahrnehmen.

7.2. Aufgaben zur Gewährleistung der Rechte Verhafteter bzw. Strafgefangener in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Ausgehend von dem Grundsatz, daß jeder Verhaftete und Strafgefangene Mitglied der sozialistischen Gesellschaft bleibt, ihm gegenüber die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren und er als Persönlichkeit zu achten ist, bestimmen sich in Wahrnehmung der ihm obliegenden gesellschaftlichen Verantwortung auch seine Stellung sowie die Ausübung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen des sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Dabei muß grundsätzlich beachtet werden, daß jeder Verhaftete und Strafgefangene zur Wahrnehmung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Pflichten in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowohl Kläger als auch Verklagter sein kann. Je nachdem ergeben sich aus dieser unterschiedlichen Stellung für den